

Anhang zur Satzung des Thomas Morus e.V. - Förderverein der Katholischen Jungen Gemeinde in der Diözese Rottenburg - Stuttgart

§1 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

§2 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird im Vorstand beraten und beschlossen.

§3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand min. 4 Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§4 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§5 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz hat. Er kann den Vorsitz delegieren.

§6 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

§ 7 Unterlagen

Vier Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Mitgliederversammlung durch den Vorstand die notwendigen Unterlagen, und zwar

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründungen

§ 8 Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Solange der Verein weniger als 100 Mitglieder hat, sind min. 10 Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung bleibt beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Ist die Beschlußunfähigkeit festgestellt, hat die / der Vorsitzende die Versammlung sofort aufzuheben.

§ 9 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlußfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 10 Schluß der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlußantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 11 Beratungsordnung

Das Wort wird durch die / den Vorsitzenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Berichte werden abschnittsweise beraten.

AntragstellerInnen und BerichterstellerInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der / dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß aufgehoben werden.

Die / der Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen der / des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen.

Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluß der RednerInnenliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die / der Vorsitzende verbindlich. Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die / der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 14 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja - Stimmen, muß auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Die / der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 15 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

§16 Abwahl des Vorstandes

Für Anträge auf Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 17 Protokoll

Über jede Mitgliedsversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der / dem Vorsitzenden und einer / einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden und der entschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 18 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim Vorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einwand erhoben wird.

Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder der Mitgliederversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Vorstand muß eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung des Thomas Morus e.V. - Förderverein der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) in der Diözese Rottenburg - Stuttgart am 07.11.1997 in Kraft.